

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.02.1997

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.04.2000

### 3. Instanz

Datum	23.08.2001
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Streitig ist die GewÄhrung von Altersruhegeld (ARG). Dabei geht es vor allem darum, ob die Arbeit der KlÄgerin wÄhrend eines Ghettoaufenthalts im damals sogenannten Generalgouvernement fÄr die besetzten polnischen Gebiete rentenversicherungsrechtlich zu berÄcksichtigen ist.

Die jÄdische KlÄgerin ist Verfolgte iS des BundesentschÄdigungsgesetzes (BEG). Sie wurde am 20. Juni 1922 in R. /Polen geboren und lebt seit 1946 in P. (Israel), wo sie die israelische StaatsangehÄrigkeit erwarb.

Im November 1990 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÄgen und GewÄhrung von Rente unter Anrechnung von

---

Fremdrentenzeiten. Dabei gab sie ua an, sie habe von 1937/38 bis zum Kriegsausbruch im Jahre 1939 als Schneiderin in einer Cooperative gearbeitet. Anschließend sei sie der Verfolgung ausgesetzt gewesen. Dazu wurden Erklärungen der Zeugen L. L. vom 28. Mai 1991 und M. Z. W. vom 26. Mai 1991 vorgelegt. Nach Auswertung der beigezogenen, die Klägerin betreffenden Entschädigungsakten sowie einer Stellungnahme der Heimatauskunftsstelle Polen II vom 21. September 1992 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch der Klägerin mit Bescheid vom 27. Januar 1993 ab, weil keine anrechenbaren Versicherungszeiten feststellbar seien. Mit ihrem dagegen eingelegten Widerspruch machte die Klägerin geltend, sie habe bereits ab 1934 neben dem Besuch eines technischen Gymnasiums gleichzeitig in einer diesem angegliederten Schneiderei-Cooperative gearbeitet. Nach Erteilung des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 25. November 1993 erhob die Klägerin beim Sozialgericht Düsseldorf (SG) Klage. Zur Stützung ihres Vorbringens reichte sie Erklärungen der Zeugen D. G. vom 4. Dezember 1993, M. F. vom 15. Dezember 1993 und C. R. vom 12. Dezember 1994 ein. Das SG ließ die Zeugen W. , R. und L. in Israel vernehmen. Durch Urteil vom 14. Februar 1997 wies es sodann die Klage ab.

Mit ihrer dagegen beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) eingelegten Berufung begehrte die Klägerin zusätzlich eine rentenrechtliche Berücksichtigung ihrer Arbeit im Ghetto R. von Mai 1940 bis Januar 1943. Dazu übersandte sie schriftliche Erklärungen der in Israel wohnenden Zeuginnen A. S. vom 10. Februar 1998, M. Z. vom 8. Februar 1998 und T. K. vom 10. Februar 1998. Durch Urteil vom 17. April 2000 wies das LSG die Berufung ab unter weitgehender Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung ab im wesentlichen mit folgender Begründung zur Sache:

Die Klägerin könne kein ARG beanspruchen, weil die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt sei. Da die behaupteten Beschäftigungen bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger zurückgelegt worden seien, beurteile sich ihre Anrechenbarkeit nach §§ 15, 16 des Fremdrentengesetzes (FRG). Dabei könne offenbleiben, ob die Klägerin damals in von [§ 17a FRG](#) bzw. § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) gehört habe. Jedenfalls habe sie nicht glaubhaft gemacht (vgl. [§ 4 FRG](#), [§ 3 WGSVG](#)), daß sie zur streitigen Zeit versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Für die Zeit bis 1939 habe sie im Entschädigungsverfahren stets nur eine Schulausbildung angegeben. Im übrigen seien die insoweit von ihr und den Zeugen im Rentenverfahren gemachten Angaben widersprüchlich.

Auch eine Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten im Ghetto R. von Mai 1940 bis Januar 1943 scheide aus. Dafür sei Voraussetzung, daß es sich dabei um ein nach dem damaligen Recht der §§ 1226 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO) rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gehandelt habe, das durch eine Vereinbarung über den Austausch von Arbeit und Lohn zwischen ihr und einem deutschen Arbeitgeber zustande gekommen sei. Die Klägerin habe dort jedoch keine freiwillige, sondern eine ihr aufgezwungene Arbeit verrichtet, welche nicht der

---

Rentenversicherungspflicht unterlegen habe. Damals habe im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete, zu dem R. gehört habe, die Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 gegolten, aufgrund deren die Juden durch obrigkeitliche Anordnungen zur Zwangsarbeit herangezogen und in Zwangsarbeitertruppen zusammengefaßt worden seien. Durch die dazu ergangene Zweite Durchführungsvorschrift vom 12. Dezember 1939 sei zusätzlich bestimmt worden, daß die Zwangsarbeitspflichtigen nach Möglichkeit entsprechend etwa erlernter Berufe bei lagermäßiger Unterbringung zur Arbeit eingesetzt würden. Zwar behauptete die Klägerin, daß sie die Tätigkeit als gelernte Schneiderin in der Schneiderei-Cooperative im Ghetto von R. freiwillig aufgenommen habe und dafür vereinbarungsgemäß entlohnt worden sei, doch erscheine diese Angabe angesichts der entgegenstehenden damaligen Gesetzeslage im Generalgouvernement nicht überzeugend. Es dürfte vielmehr so gewesen sein, wie es die Klägerin in ihrem früheren Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit vom 7. August 1963 und in ihrer "eidlichen Erklärung" vom 27. Juli 1963 mitgeteilt habe, daß sie nämlich nach der Besetzung ihrer Heimatstadt sofort schwerste Zwangsarbeit bei elender Ernährung habe verrichten müssen. Dies sei von den Zeugen A. W. , T. G. K. und P. W. in den Erklärungen vom 8. August 1963, 22. September 1963 und 7. September 1955 bestätigt worden. Dem entspreche es auch, daß die Klägerin laut Anamnese im ärztlichen Gutachten vom 27. Dezember 1970 angegeben habe, sie habe für ihre Ghettotätigkeit in der Schneiderei-Cooperative keine Bezahlung erhalten und sei eine Zeit lang auch im Außenkommando beim Bahnbau eingesetzt gewesen (ebenso zum letzten Punkt schon die eidesstattliche Erklärung der Klägerin vom 7. September 1955).

Angesichts der eindeutigen Gesetzeslage im Generalgouvernement und angesichts der nicht aufzuklärenden Widersprüche in den Aussagen der Klägerin sei nicht zu erwarten, daß die von ihr beantragte Vernehmung der Zeuginnen K. , S. und Z. , die ohnehin nur im Wege der Rechtshilfe und daher ohne die Möglichkeit eines persönlichen Eindrucks durch das erkennende Gericht vorgenommen werden könnte, zu einer weiteren Sachaufklärung führen würde. Dies müsse um so mehr gelten, als von diesen Zeuginnen bereits schriftliche Erklärungen vorliegen, in denen die behauptete Beschäftigung als Näherin im Ghetto R. bestätigt worden sei. Deshalb habe der Senat in Übereinstimmung mit den vom Bundesgerichtshof (BGH) in der Entscheidung vom 14. Juni 1967 (in RzW 1967, 500) aufgestellten Grundsätzen von der beantragten Zeugenvernehmung abgesehen.

Mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision trägt die Klägerin eine Verletzung von [§ 103](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Zur Begründung trägt sie ua vor:

Die angefochtene Entscheidung könne auf einem Verfahrensmangel beruhen, da das LSG den in der mündlichen Verhandlung vom 17. April 2000 hilfsweise gestellten Beweisanträgen zur Vernehmung der Zeuginnen K. , S. und Z. ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Durch die beantragte Vernehmung der Zeuginnen habe Beweis darüber erhoben werden sollen, ob sie, die Klägerin,

---

während ihrer behaupteten Beschäftigung im Ghetto R. von Mai 1940 bis Januar 1943 einer entgeltlichen und damit versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sei. Alle drei Zeuginnen hätten aus eigener Wahrnehmung dazu Angaben machen können. Das LSG habe mit einer untauglichen Begründung versucht, sich der Durchführung der Beweisaufnahme zu entziehen.

Soweit das LSG auf die Gesetzeslage im Generalgouvernement verweise, sei es nicht davon ausgegangen, daß unter keinen erdenklichen Umständen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Ghetto R. habe begründet werden können. Indem es gleichwohl der Meinung gewesen sei, die beantragte Vernehmung der Zeuginnen könne nicht zur Bejahung eines Beschäftigungsverhältnisses führen, habe das LSG eine Beweiswürdigung unzulässigerweise vorweggenommen. Entsprechendes gelte bezüglich des Hinweises des LSG, durch die Zeugenvernehmung ließen sich die von ihm behaupteten Widersprüche in ihren Angaben nicht aufklären. Ebenso wenig stichhaltig sei die Begründung, daß die Vernehmung der Zeuginnen nur im Wege der Rechtshilfe hätte vorgenommen werden können und deshalb für den Berufungssenat keine Möglichkeit bestanden habe, sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Denn das Gericht hätte jederzeit die Möglichkeit gehabt, die Zeuginnen persönlich zu hören, auch wenn dies mit Kosten verbunden gewesen wäre.

Schließlich habe das LSG auch nicht im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 14. Juni 1967 von der Zeugenvernehmung absehen dürfen. Die Verwertung von schriftlichen Erklärungen anstelle einer persönlichen Vernehmung komme nach dieser Rechtsprechung nur in Betracht, wenn sie für die Aufklärung und Feststellung des Sachverhaltes als ausreichend und zweckmäßig erscheine. Davon könne bei den schriftlichen Aussagen der Zeuginnen nicht ausgegangen werden, denn diese ließen hinsichtlich des Vorliegens einer versicherungspflichtigen Beschäftigung so viele Fragen offen, daß sie nicht geeignet seien, den hier streitigen Sachverhalt ausreichend aufzuklären.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,  
das Urteil des LSG vom 17. April 2000 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl. [§ 124 Abs 2 SGG](#)).

II

Die Revision der Klägerin ist begründet; sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen reichen nicht aus,

---

um abschließend beurteilen zu können, ob die Frau eine Rentengewährung erforderliche Wartezeit erfüllt ist. Insbesondere ist unklar, ob die Klägerin während ihres Ghettoaufenthaltes in einem als Versicherungszeit anrechenbaren Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

Der Rentenanspruch der Klägerin richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, da der Rentenanspruch im November 1990 gestellt worden ist und sich auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1992 bezieht (vgl. [Â§ 300 Abs 2](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)).

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf ARG ist [Â§ 1248 Abs 5](#) iVm Abs 7 Satz 3 RVO. Diese Vorschrift ist trotz des Auslandswohnsitzes der Klägerin (vgl. [Â§ 30 Abs 1](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)) anwendbar. Dies folgt aus [Â§ 30 Abs 2 SGB I](#) iVm dem Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über soziale Sicherheit (Abk Israel SozSich) idF des Änderungsabkommens vom 7. Januar 1986 (BGBl 1975 II 246, 1986 II 863), das in Art 4 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 Buchst a und Art 2 Abs 1 Nr 1 Buchst c eine Gleichstellung israelischer Staatsangehöriger, die sich in Israel aufhalten, mit deutschen Staatsangehörigen vorsieht. Im übrigen ergibt sich bereits aus den Vorschriften über die Rentenzahlung ins Ausland (vgl. [Â§§ 1315 ff RVO](#) iVm [Â§ 37 Abs 1 SGB I](#)), daß ein Aufenthalt im Ausland der Begründung eines Rentenanspruchs aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht von vornherein entgegensteht.

Gemäß [Â§ 1248 Abs 5 RVO](#) erhält ARG ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr vollendet und nach Abs 7 Satz 3 dieser Vorschrift die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt hat. Während die Klägerin bereits im Juni 1987 die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hat, ist fraglich, ob sie auch die erforderliche Wartezeit vorweisen kann. Als anrechnungsfähige Versicherungszeiten kommen insoweit Beitrags- und Ersatzzeiten iS von [Â§§ 1250, 1251 RVO](#) in Betracht (vgl. [Â§ 1249 RVO](#)), wobei die Anrechnung von Ersatzzeiten gemäß [Â§ 1251 Abs 2 RVO](#) das Vorhandensein einer Versicherung oder die spätere Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzt.

Was die rentenrechtliche Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten anbelangt, so macht die Klägerin im Revisionsverfahren ausschließlich geltend, daß sie von Mai 1940 bis Januar 1943 während ihres Aufenthaltes im Ghetto R. versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Die Anrechnung solcher Zeiten richtet sich nicht nach [Â§ 1250 RVO](#), sondern nach [Â§§ 15, 16 FRG](#).

Eine Anerkennung als Beitragszeit iS von [Â§ 1250 Abs 1 Buchst a RVO](#) setzt voraus, daß nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten. Das LSG hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob für den streitigen Zeitraum eine Beitragszahlung angenommen werden kann. Dies wäre dann unbedenklich, wenn hier nach [Â§ 14 Abs 2 WGSVG](#) in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung (aF) die Berücksichtigung einer fiktiven Beitragszeit möglich wäre. Die zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Neufassung der [Â§§ 7 bis 17 WGSVG](#) (nF)

---

findet vorliegend noch keine Anwendung, da sie sich  $\hat{=}$  wie in [Â§ 7 WGSVG](#) nF zum Ausdruck kommt  $\hat{=}$  auf das ebenfalls im Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) enthaltene SGB VI beziehen. [Â§ 14 Abs 2 WGSVG](#) aF bestimmt: Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt und sind aus VerfolgungsgrÃ¼nden fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit keine BeitrÃ¤ge entrichtet worden, so gelten fÃ¼r diese Zeiten BeitrÃ¤ge als entrichtet. Unter einer rentenversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung iS dieser Vorschrift ist grundsÃ¤tzlich eine BeschÃ¤ftigung zu verstehen, die nach dem seinerzeit geltenden deutschen Recht konkret Versicherungspflicht begrÃ¼ndet hat (vgl BSG SozR 5070 Â§ 19 Nr 9, 16). Soweit das LSG ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung davon ausgegangen ist, daÃ die Frage einer Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin "nach dem damaligen Recht des [Â§ 1226 Abs 1 Nr 1 ff RVO](#)" zu beurteilen ist, vermag der erkennende Senat dem nicht zu folgen.

Die Stadt R. (damalige deutsche Bezeichnung: Reichshof) lag im sogenannten Generalgouvernement fÃ¼r die besetzten polnischen Gebiete. Sie gehÃ¶rte zum Distrikt Krakau (vgl Koch/Hartmann, Die Rentenversicherung im SGB, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht, Polen, Teil C, Anhang 1, S C3; Mischkowsky, Die eingegliederten Ostgebiete und das Generalgouvernement, 1951, S 91 f). Das Generalgouvernement wurde durch den ErlaÃ des "FÃ¼hrers und Reichskanzlers" Ã¼ber die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (RGBl I 2077) errichtet. Im Gegensatz zu anderen Gebieten Polens (vgl den ErlaÃ Ã¼ber die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939, RGBl I 2042, geÃ¤ndert 2057) wurde es dem Deutschen Reich zwar an-, aber nicht eingegliedert (vgl zB Klein, AAÄR 32 (1941), 227 ff, 258 ff; Majer, VerwArch 1999, 163, 168 f; Rebutisch, FÃ¼hrerstaat und Verwaltung im 2. Weltkrieg, 1989, S 173; Viehweg, Reichsverwaltungsblatt 1940, 581 ff; Weh, Deutsches Recht 1940, 1393 ff). Trotz vielfÃ¤ltiger AbhÃ¤ngigkeiten war das Generalgouvernement mithin dem Deutschen Reich gegenÃ¼ber Ausland (aa wohl SG DÃ¼sseldorf, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2000  $\hat{=}$  [S 15 RJ 50/98](#) -, Umdruck S 11 ff). Das bisher geltende Recht blieb grundsÃ¤tzlich in Kraft, wurde jedoch in der Folgezeit verschiedentlich durch Verordnungen des Ministerrates fÃ¼r die Reichsverteidigung, des Beauftragten fÃ¼r den Vier-Jahres-Plan sowie des Generalgouverneurs geÃ¤ndert und ergÃ¤nzt (vgl Â§ 4, 5 des Erlasses vom 12. Oktober 1939; allgemein dazu Adami, Deutsches Recht 1940, 604 ff).

Im Bereich der Sozialversicherung ergab sich im wesentlichen folgende Rechtslage: Hinsichtlich der Versicherungspflicht galten weitgehend die polnischen Sozialversicherungsgesetze fort (vgl Â§ 1 f der Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung in den besetzten polnischen Gebieten vom 17. Oktober 1939, Verordnungsblatt fÃ¼r die besetzten Gebiete in Polen S 58; dazu Frauendorfer, Soziales Deutschland 1941, V 93 ff; Koch/Hartmann, aaO, Polen, EinfÃ¼hrung 2.3.4, S B12; Mischkowsky, aaO, (S 10) S 95 ff; Stamm, Zeitschrift der Akademie fÃ¼r deutsches Recht 1942, 37). FÃ¼r die im Generalgouvernement beschÃ¤ftigten deutschen StaatsangehÃ¶rigen wurden allerdings durch die Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung der deutschen StaatsangehÃ¶rigen im Generalgouvernement fÃ¼r die besetzten polnischen Gebiete vom 17. Juni 1940 (RGBl I 908 = Verordnungsblatt fÃ¼r das Generalgouvernement (VBIGG) I 387) rÃ¼ckwirkend

---

zum 1. Oktober 1939 mit gewissen Abweichungen die Vorschriften der Reichsversicherung eingeführt (vgl auch den Erlaß des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 19. Oktober 1940, AN 1940, II 376; Grnewald, Die Arbeiter-Versorgung 1940, 253 ff). Dieser Personenkreis erweiterte sich später um Angehörige des Protektorates Böhmen und Mähren sowie Ausländer (vgl Erlasse des RAM vom 20. August 1941, AN 1941, II 346, und vom 24. Februar 1942, AN 1942, II 165; dazu auch Mischkowsky, aaO, S 98 f).

Als polnische Staatsangehörige, die nach damaliger deutscher Rechtsauffassung sogar als staatenlos angesehen wurden (vgl [RGZ 167, 274](#), 277), gehörte die Klägerin danach bei der Ausübung einer abhängigen Beschäftigung nicht zu den von den Reichsversicherungsgesetzen erfaßten Personen (vgl dazu auch BSG SozR 5070 Â§ 14 Nr 9; Schleswig-Holsteinisches LSG Breithaupt 1972, 232). Anders als für den ehemaligen Reichsgau Warteland (vgl dazu BSG [SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 3](#)) sind für das Generalgouvernement auch keine Regelungen ersichtlich, durch die ein ursprünglich den polnischen Sozialversicherungsgesetzen unterfallendes Versicherungsverhältnis später in die Reichsversicherung überführt worden sein könnte. Auch aus heutiger Sicht erscheint es nicht möglich, die Klägerin dem Personenkreis gleichzustellen, für den seinerzeit bei einer Beschäftigung im Generalgouvernement die Reichsversicherungsgesetze galten. Wenn damals auf polnische Versicherte die polnischen Sozialversicherungsgesetze anwendbar blieben, so liegt darin insbesondere keine gegen fundamentale Prinzipien der Gerechtigkeit verstößende Behandlung (vgl dazu allgemein BSG [SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 7](#) S 50), deren Fortwirkung im gegenwärtigen Recht verhindert werden dürfte (aA SG Düsseldorf, Urteil vom 23. März 2000 - [S 15 RJ 50/98](#) -, Umdruck S 11 ff, 20; Pawlita, ZfS 1999, 71, 77). Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß diese Regelung die gesamte polnische Bevölkerung, also nicht nur deren jüdischen Teil, betraf. Soweit für diesen Personenkreis leistungsrechtliche Einschränkungen vorgenommen wurden (vgl zB die Zweite Verordnung über die Sozialversicherung im Generalgouvernement vom 7. März 1940, VBIGG I 92), wirken sich diese heute nicht mehr aus.

Scheidet mithin eine Anrechnung von Beitragszeiten unmittelbar nach [Â§ 1250 RVO](#) aus, so bleibt eine Berücksichtigung von Versicherungszeiten gemäß [Â§ 15, 16 FRG](#) zu prüfen. [Â§ 15 Abs 1 Satz 1 FRG](#) sieht vor, daß Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückerlegt sind, den nach Bundesrecht zurückerlegten Beitragszeiten gleichstehen. Nach Maßgabe des [Â§ 16 FRG](#) gilt entsprechendes für Beschäftigungszeiten im Vertreibungsgebiet. Zwar gehört die Klägerin soweit ersichtlich nicht zu dem gemäß [Â§ 1 FRG](#) begünstigten Personenkreis. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß sie eine anerkannte Vertriebene iS von [Â§ 1](#) des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist. Ihr kann jedoch die Regelung des [Â§ 20 WGSVG](#) zugute kommen, die durch Art 21 Nr 4 RRG 1992 rückwirkend zum 1. Februar 1971 (vgl [Â§ 20 Abs 3 Satz 1 WGSVG](#)) neu gefaßt worden ist. Nach Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift stehen bei Anwendung des FRG den anerkannten Vertriebenen iS des BVFG vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Da die Klägerin als

---

Verfolgte iS von [Â§ 1 BEG](#) anerkannt ist und Polen vor dem 1. Juli 1990 verlassen hat (vgl. [Â§ 1 Abs 2 Nr 3 BVFG](#)), kann sie vertriebene Verfolgte sein, wenn sie â□□ mangels einer damaligen deutschen VolkszugehÃ¶rigkeit (vgl. [Â§ 6 BVFG](#)) â□□ iS von [Â§ 20 Abs 1 Satz 2](#) iVm [Â§ 19 Abs 2 Buchst a Halbsatz 2 WGSVG](#) im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem dSK angehÃ¶rt hat (vgl. dazu zB BSG [SozR 3-5070 Â§ 20 Nr 7](#)).

GemÃ¤Ã¶ [Â§ 17a FRG](#) finden die fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung maÃ¶gebenden Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Personen Anwendung, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische EinfluÃ¶bereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat, dem dSK angehÃ¶rt haben, das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und sich wegen ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt haben. Auch diese Norm kÃ¶nnte der KIÃ¶gerin weiterhelfen, da sie beim Beginn des deutschen Angriffs auf Polen im September 1939 bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatte (vgl. dazu BSG [SozR 3-5050 Â§ 17a Nr 2, 3](#)).

Ob die fÃ¼r die Anwendung sowohl des [Â§ 20 WGSVG](#) als auch des [Â§ 17a FRG](#) erforderliche (ehemalige) ZugehÃ¶rigkeit zum dSK im vorliegenden Fall bejaht werden kann, haben die Vorinstanzen offengelassen. Seine Ablehnung einer Anerkennung der im Revisionsverfahren noch streitigen Versicherungszeit von Mai 1940 bis Januar 1943 hat das LSG darauf gestÃ¼tzt, daÃ¶ die KIÃ¶gerin seinerzeit nicht in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¶ftigungsverhÃ¶ltnis gestanden habe. Dieser Beurteilung ist bereits deshalb nicht ohne weiteres zu folgen, weil das LSG dabei zu Unrecht von einer Anwendbarkeit der RVO ausgegangen ist. Unterstellt man, daÃ¶ die KIÃ¶gerin zu den nach [Â§ 20 WGSVG](#) oder [Â§ 17a FRG](#) maÃ¶gebenden Stichtagen dem dSK angehÃ¶rt hat, finden die [Â§Â§ 15, 16 FRG](#) mit der Folge Anwendung, daÃ¶ deren Tatbestandsmerkmale zu prÃ¼fen sind.

GemÃ¤Ã¶ [Â§ 15 Abs 1 FRG](#) kommt es darauf an, ob nach dem seinerzeit im Generalgouvernement geltenden Recht eine Beitragszeit zurÃ¼ckgelegt worden ist. Nach [Â§ 15 Abs 3 FRG](#) stehen Zeiten einer BeschÃ¶ftigung, die bei ihrer ZurÃ¼cklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten iS des Abs 1 anrechnungsfÃ¤hig waren und fÃ¼r die an einen TrÃ¶ger eines Systems der sozialen Sicherheit (vgl. [Â§ 15 Abs 2 FRG](#)) BeitrÃ¶ge nicht entrichtet worden sind, den nach Bundesrecht zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten gleich, soweit fÃ¼r sie nach Bundesrecht BeitrÃ¶ge zu zahlen gewesen wÃ¶ren. Damit kann zwar mÃ¶glicherweise die Frage einer tatsÃ¤chlichen Beitragsentrichtung offenbleiben, nicht jedoch Inhalt und Anwendung der im Generalgouvernement in Kraft gebliebenen polnischen Sozialversicherungsgesetze bezÃ¼glich einer Versicherungspflicht der KIÃ¶gerin. Aufgrund seiner abweichenden Rechtsauffassung hat das LSG dazu keine Feststellungen getroffen. Da es sich dabei um nicht revisibles Recht handelt, dessen Feststellung den Tatsacheninstanzen obliegt (vgl. Meyer-Ladewig, SGG mit ErlÃ¶uterungen, 6. Aufl., [Â§ 162 RdNr 6a f](#)), ist der erkennende Senat grundsÃ¤tzlich gehindert zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des [Â§ 15 FRG](#) vorliegen. Es besteht auch keine Veranlassung, die insoweit fehlenden Feststellungen zum damaligen polnischen Sozialversicherungsrecht ausnahmsweise im Revisionsverfahren nachzuholen (vgl.



---

dazu zB [BSGE 71, 163](#), 165 = [SozR 3-5050 Â§ 15 Nr 4](#)). Denn auch dadurch k nnte eine Zur ckverweisung der Sache nicht vermieden werden. Es fehlt n mlich jedenfalls an hinreichenden Tatsachenfeststellungen f r eine abschlie ende Entscheidung des Rechtsstreits.

Abgesehen davon, da  ungekl rt ist, ob f r die Kl gerin damals Rentenversicherungsbeitr ge entrichtet worden sind (dies w rde eine Anerkennung von Zeiten ohne R cksicht auf die Einschr nkungen des [Â§ 15 Abs 3 FRG](#) erm glichen), lassen die berufsgerichtlichen Feststellungen auch keine Aussage dar ber zu, ob die Kl gerin damals iS von [Â§ 15 Abs 3 FRG](#) Zeiten einer Besch ftigung zur ckgelegt hat, f r die nach Bundesrecht Beitr ge zu zahlen gewesen w ren. Entsprechendes gilt hinsichtlich des in [Â§ 16 Abs 1 Satz 2 FRG](#) vorgesehenen Erfordernisses, da  die fragliche Besch ftigung nach dem am 1. M rz 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung h tte begr ndet haben m ssen, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden w re.

Der danach bedeutsame unbestimmte Rechtsbegriff der versicherungspflichtigen Besch ftigung iS des deutschen Sozialversicherungsrechts ist in letzter Zeit durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gerade in bezug auf Arbeiten, die w hrend eines Ghettoaufenthaltes verrichtet worden sind, n her konkretisiert worden (vgl dazu [BSGE 80, 250](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 15](#); BSG [SozR 3-2200 Â§ 1218 Nr 16](#); BSG [SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 2](#), 3). Danach ist eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit bestimmte Besch ftigung, die grunds tzlich der Versicherungspflicht unterliegt, von nichtversicherungspflichtiger Zwangsarbeit abzugrenzen (vgl zB BSG [SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 3](#) S 19 f). Dies gilt auch, soweit die Arbeit unter den allgemeinen Bedingungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verrichtet worden ist (vgl BSG [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 16](#); BSG [SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 3](#)). Es besteht kein Anla , angesichts der besonderen Verh ltnisse im damaligen Generalgouvernement von dieser Rechtsprechung abzuweichen, wenn es um die von [Â§ 15 Abs 3](#), [Â§ 16 Abs 1 Satz 2 FRG](#) geforderte Pr fung geht, ob es sich um eine Besch ftigung gehandelt hat, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig gewesen w re (aA wohl SG D sseldorf, Urteil vom 23. M rz 2000 â  S [15 Rj 50/98](#) -, Umdr S 25 ff; Pawlita, ZfS 1999, 71, 75 ff). Insbesondere w rde es den Rahmen des Typusbegriffs der (versicherungspflichtigen) Besch ftigung sprengen, bei der damaligen Arbeit von j dischen Verfolgten allein darauf abzustellen, ob eine T tigkeit verrichtet wurde, die in rechtsstaatlich gepr gten Gesellschaften gew hnlich von freien, bezahlten Arbeitskr ften ausge bt wird, dh ob im Ergebnis â  auch wirtschaftlich gesehen â  Erwerbsarbeit geleistet wurde (so jedoch SG D sseldorf, aaO, S 110).

Entgegen der Auffassung des LSG l st sich eine Besch ftigung in diesem Sinne anhand der bisherigen Tatsachenfeststellungen nicht verneinen. Zwar ist die Vorinstanz davon ausgegangen, die Kl gerin habe im Ghetto R. keine freiwillige, sondern eine ihr aufgezwungene T tigkeit verrichtet, da sie weder hinsichtlich der Aufnahme noch der Ausgestaltung ihrer Arbeit in der Schneiderei-Cooperative habe Einflu  aus ben k nnen. Diese Feststellungen k nnen der

---

revisionsgerichtlichen Entscheidung jedoch nicht zugrunde gelegt werden; denn sie sind in verfahrensfehlerhafter Weise zustande gekommen. Insoweit greift die R<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin durch, das LSG habe seine Pflicht zur Aufkl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rung des Sachverhalts (vgl. [Â§ 103 SGG](#)) verletzt. Es h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tte sich nach den Umst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nden des vorliegenden Falls zu weiteren Ermittlungen, insbesondere zu einer Vernehmung der von der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin benannten Zeuginnen K. , S. und Z. , gedr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ngt f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hlen m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssen.

Zur Begr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndung seiner diesbez<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glichen Beurteilung hat sich das LSG zun<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chst auf die Verordnung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Einf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrung des Arbeitszwangs f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die j<sup>1</sup>/<sub>4</sub>dische Bev<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939 (VBIGG 6) und die dazu ergangene Zweite Durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungsvorschrift vom 12. Dezember 1939 (VBIGG 246) gest<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tzt. Dabei hat es jedoch unterlassen, sich n<sup>1</sup>/<sub>4</sub>her damit zu befassen, wie dieser Arbeitszwang nach den einschli<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gigen Regelungen umgesetzt werden sollte und wie er dann tats<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chlich durchgef<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt worden ist. Es liegt bereits ein gewisser Widerspruch darin, da<sup>1</sup>/<sub>4</sub> die Vorinstanz einerseits der genannten Verordnung entnimmt, die dem Arbeitszwang unterliegenden Juden sollten "in Zwangsarbeitertruppen zusammengefa<sup>1</sup>/<sub>4</sub>t" werden (vgl. Â§ 1 Abs 1 Satz 2 der Verordnung; dazu auch Â§ 2 der Zweiten Durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungsvorschrift, wo von einem Arbeitseinsatz bei lagerm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>Ã<sup>1</sup>/<sub>4</sub>iger Unterbringung die Rede ist), andererseits aber ohne weiteres davon ausgeht, auch die T<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigkeit der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin in einer Schneiderei-Cooperative w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrend ihres Ghettoaufenthaltes (also offenbar ohne lagerm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>Ã<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ige Unterbringung) m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sse nach diesen Bestimmungen zwangsweise verrichtet worden sein. Des weiteren ist das Berufungsgericht nicht darauf eingegangen, da<sup>1</sup>/<sub>4</sub> die Zweite Durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungsvorschrift zwischen der Erfassung der dem Arbeitszwang unterliegenden Personen, die sich <sup>1</sup>/<sub>4</sub>berdies zun<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chst nur auf m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnliche Juden erstrecken sollte (vgl. Â§ 3 der Zweiten Durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungsvorschrift), und dem Arbeitseinsatz selbst unterscheidet, der erst auf besonderen Abruf seitens der deutschen Beh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rden erfolgen sollte (vgl. Â§ 4 der Zweiten Durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungsvorschrift). Ebenso wenig hat das LSG ber<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksichtigt, da<sup>1</sup>/<sub>4</sub> verschiedene Vorschriften des im Generalgouvernement geltenden Rechts auf die M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glichkeit einer sozialversicherungspflichtigen Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftigung von Juden hindeuten. So sieht zB Â§ 8 der Zweiten Verordnung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Sozialversicherung im Generalgouvernement (Unterst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tzungen und Verfahren) vom 7. M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rz 1940 (VBIGG I 92) bestimmte Leistungen f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r "versicherte Juden" vor. Besonders zu erw<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hnen ist insoweit auch die Neunte Durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungsverordnung zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement (Regelung von Arbeitsbedingungen der Juden im Generalgouvernement) vom 15. Dezember 1941 (VBIGG 1942, 3). Schlie<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lich hat sich das Berufungsgericht auch nicht mit dem Schrifttum auseinandergesetzt, das verschiedentlich <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber den Einsatz von Juden in freien Arbeitsverh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltnissen berichtet (vgl. zB Barwig in Barwig/Saathoff/Weyde (Hrsg), Entsch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>digung f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r NS-Zwangsarbeit, 1998, S 28 f; Majer, "Fremdv<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lkische" im Dritten Reich, 1981, S 554 ff; Musial, Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement, 1999, S 115 ff, 164 ff).

Bestand bereits aufgrund dieser rechtlichen und geschichtlichen Gegebenheiten besondere Veranlassung, die genauen Umst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde n<sup>1</sup>/<sub>4</sub>her aufzukl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ren, unter

---

denen die Klägerin während ihrer Zeit im Ghetto R. gearbeitet hat, so gilt dies erst recht im Hinblick auf die vom LSG herausgestellten Widersprüche zwischen dem Berufungsvorbringen der Klägerin sowie den von ihr dazu vorgelegten Zeugenerklärungen auf der einen Seite und früheren im Entschädigungsverfahren gemachten Angaben auf der anderen Seite. Abgesehen davon, daß der Begriff "Zwangsarbeit", der von der Klägerin im Entschädigungsverfahren offenbar auch für die Tätigkeit im Ghetto verwendet worden ist, subjektiv geprägt sein kann und keinen Aufschluß über die konkreten Arbeitsbedingungen gibt, zwingen derartige Unstimmigkeiten geradewegs dazu, alle verfügbaren Beweismittel auszuschöpfen (vgl zB BSG Breithaupt 1956, 716; BVerwG Buchholz 310 [Â§ 96 VwGO Nr 32](#)).

Das Gericht darf die Vernehmung eines Zeugen grundsätzlich nur dann ablehnen, wenn das angebotene Beweismittel schlechterdings untauglich ist, wenn es auf die unter Beweis gestellte Tatsache nicht ankommt oder diese als wahr unterstellt wird (vgl [BGHZ 40, 367](#), 374; BVerwG Buchholz 310 [Â§ 86 Abs 1 VwGO Nr 112](#)). Da das LSG die Entgeltlichkeit der von der Klägerin im Ghetto verrichteten Tätigkeit, welche von den Zeuginnen K. , S. und Z. unter anderem hätte bekundet werden sollen, weder als unerheblich angesehen noch als wahr unterstellt hat, hätte es auf die beantragte Zeugenvernehmung nur dann verzichten dürfen, wenn es sich dabei um völlig ungeeignete Beweismittel gehandelt haben sollte. Eine derartige Untauglichkeit läßt sich den Feststellungen des LSG nicht entnehmen.

Insbesondere reicht der allgemeine Hinweis der Vorinstanz darauf, daß die Zeuginnen nur im Wege der Rechtshilfe und daher ohne die Möglichkeit eines persönlichen Eindrucks durch den Berufungssenat hätten vernommen werden können, als Begründung für das Unterlassen der beantragten Beweiserhebung nicht aus. Sofern das LSG eine persönliche Vernehmung der Zeuginnen vor ihm selbst als erforderlich angesehen hat (vgl dazu BGH [NJW 1990, 3088](#) f), durfte es zwar die Beweisaufnahme durch ein israelisches Gericht (vgl [Â§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 363](#) der Zivilprozedurordnung (ZPO)) für ungeeignet halten; es hätte dann jedoch zunächst versuchen müssen, die Zeuginnen zu einem eigenen Gerichtstermin in Deutschland zu laden, bevor es zu der Überzeugung kommen konnte, die Beweismittel seien grundsätzlich untauglich, da der Vernehmung tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenständen (vgl dazu BGH BGHR StPO Â§ 244 Abs 2 – Auslandszeuge 2; BGH [NJW 1990, 1124](#); [1992, 1768](#); Damrau in Münchener Komm zur ZPO, 2. Aufl, Â§ 377 RdNr 5; Chr. Berger in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl, Â§ 377 RdNr 33). Daß sich die Zeuginnen von vornherein oder auf Anfrage des LSG geweigert hätten, zu einer Vernehmung nach Deutschland zu kommen, ist dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen.

Wie die Klägerin zutreffend rügt, durfte das LSG auch angesichts der vorliegenden schriftlichen Erklärungen der Zeuginnen nicht von deren Vernehmung absehen. Die Vorinstanz hat insoweit den auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (vgl [Â§ 117 SGG](#)) nicht hinreichend beachtet. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen dieser Grundsatz durchbrochen werden kann, insbesondere auch nicht, ob die Sozialgerichte Auskünfte jeder Art

---

nach [Â§ 106 Abs 3 Nr 3 SGG](#) von Privatpersonen auch dann einholen dürfen, wenn die Voraussetzungen des [Â§ 118 Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 377 ZPO](#) nicht erfüllt sind (vgl dazu BSG SozR 1500 Â§ 117 Nr 3). Jedenfalls setzt die Verwertung einer solchen Auskunft anstelle einer mündlichen Zeugenaussage voraus, daß sie nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ein geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts darstellt (vgl [BSGE 4, 60, 62; 16, 182, 187](#)). Abgesehen davon, daß die von der Klägerin unaufgefordert eingereichten Zeugenerklärungen kaum als gerichtlich eingeholte Auskünfte iS von [Â§ 106 Abs 3 Nr 3 SGG](#) angesehen werden können, ist das LSG selbst nicht davon ausgegangen, diese reichten aus, um Tatsachen glaubhaft zu machen (vgl [Â§ 4 FRG](#)), welche die Bejahung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung der Klägerin im Ghetto ermöglichten. Zum einen handelt es sich um pauschale Angaben, die sich nicht näher mit den Bedingungen des Eingehens und Ablaufes der betreffenden Arbeit befassen. Zum anderen bestehen, wie das LSG festgestellt hat, insoweit Widersprüche zu den Bekundungen der Klägerin und weiterer Personen im Entschädigungsverfahren.

In diesem Zusammenhang kann sich das LSG auch nicht auf die in dem Urteil des BGH vom 14. Juni 1967 (RzW 1967, 500) aufgestellten Grundsätze stützen. Dabei hat die Vorinstanz bereits unberücksichtigt gelassen, daß die von ihr herangezogene Entscheidung des BGH auf der Anwendung einer Bestimmung beruht, die bei Erlaß des Berufungsurteils schon lange nicht mehr in Kraft war. Nach [Â§ 377 Abs 4 ZPO](#) in der damals geltenden Fassung (aF) der Verordnung zur Vereinfachung des Zustellwesens vom 17. Juni 1933 (RGBl I 394) konnte eine schriftliche Zeugenerklärung, deren Richtigkeit der Zeuge an Eides Statt versichert hat, nach dem Ermessen des Gerichts für ausreichend angesehen werden, wenn beide Parteien damit einverstanden waren. Diese Vorschrift ist in der Folgezeit mehrfach geändert worden. An ihre Stelle ist ab 1. April 1991 [Â§ 377 Abs 3 ZPO](#) idF (nF) des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 ([BGBl I 2847](#)) getreten. Dieser bestimmt: Das Gericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet. Der Zeuge ist darauf hinzuweisen, daß er zur Vernehmung geladen werden kann. Das Gericht ordnet die Ladung des Zeugen an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet. Unterstellt man die Anwendbarkeit dieser Norm im sozialgerichtlichen Verfahren (vgl [Â§ 202 SGG](#)), so ist nicht ersichtlich, daß der Berufungssenat den sich daraus ergebenden Anforderungen gerecht geworden ist. Weder hat er eine schriftliche Beantwortung von konkreten Beweisfragen angeordnet noch die schriftlichen Bekundungen der Zeuginnen für ausreichend gehalten.

Im übrigen hat die Klägerin zutreffend darauf hingewiesen, daß auch nach den seinerzeit vom BGH aufgestellten Grundsätzen im vorliegenden Fall eine gezielte Zeugenvernehmung nicht unterbleiben durfte. Selbst wenn danach gemäß [Â§ 377 Abs 4 ZPO](#) aF eine Verwertung der von der Klägerin vorgelegten Zeugenerklärungen zulässig war, hätte das LSG hier nicht ohne weiteres von der beantragten Vernehmung der Zeuginnen Abstand nehmen dürfen. Zum einen hat die Vorinstanz anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall hier nicht

---

zum Ausdruck gebracht, da sie bereits aufgrund der im Entschädigungsverfahren gemachten Angaben absolut davon überzeugt sei (vgl. dazu BVerwG [NVwZ 1982, 244](#)), die Klägerin habe seinerzeit Zwangsarbeit geleistet. Vielmehr ist in dem Berufungsurteil nur dargelegt worden, es "dürfte" so gewesen sein, wie die Klägerin damals bekundet habe, da sie nämlich nach der Besetzung ihrer Heimatstadt sofort schwerste Zwangsarbeit verrichten müssen. Zum anderen hat das LSG nicht erkennen lassen, da es dem persönlichen Eindruck der Zeuginnen keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat (vgl. BGH RzW 1967, 500, 502). Vielmehr ist seinen Entscheidungsgründen eher zu entnehmen, da es lediglich von einer Vernehmung der Zeuginnen im Wege der Rechtshilfe gerade wegen der fehlenden Möglichkeit eines persönlichen Eindrucks durch den Berufungssenat keine weitere Aufklärung des Sachverhalts erwartet hat.

Letztlich beruht das Unterlassen der Zeugenvernehmung auf einer unzulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung durch das LSG (vgl. dazu BSGE 2, 273, 275; BSG SozR Nr 27 zu [Â§ 162 SGG](#)). Ein Richter darf die Vernehmung eines Zeugen grundsätzlich nicht mit der Begründung ablehnen, er werde sich von dessen Aussage nicht überzeugen lassen (vgl. BSG, Urteile vom 26. Januar 1983, USK 8341, und vom 2. März 1983, USK 8358; BVerwG Buchholz 310 [Â§ 96 VwGO Nr 11](#); BVerwG Buchholz 310 [Â§ 86 Abs 1 VwGO Nr 112](#)). Eben dies hat das LSG im Ergebnis getan, indem es die von ihm in den Aussagen der Klägerin festgestellten Widersprüche als nicht aufklärbar angesehen hat, ohne vorher die dazu benannten Zeuginnen vernehmen zu lassen oder selbst zu vernehmen.

Da nach alledem weitere Ermittlungen erforderlich sind, die der erkennende Senat im Revisionsverfahren nicht durchführen kann (vgl. [Â§ 163 SGG](#)), ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (vgl. [Â§ 170 Abs 2 Satz 3 SGG](#)). Diesem Gericht steht es frei, ob es nunmehr zunächst die Zugehörigkeit der Klägerin zum dSK oder die tatsächlichen und rechtlichen Umstände deren damaliger Tätigkeit klärt. Soweit es dabei auf die Aussagen von in Israel wohnenden Zeugen ankommt, könnte sich die Verwendung eines Beweisfragenkataloges anbieten, bevor eine Ladung der Zeugen nach Deutschland versucht wird. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024